

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 34 (1883)

**Rubrik:** Vereinsangelegenheiten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vereinsangelegenheiten.

### Aus den Verhandlungen des ständigen Komites des schweiz. Forstvereins.

Das ständige Komite versammelte sich am 2. Dezember in Bern und beschloss:

1. Die Vereinsstatuten vom 29. August 1869, von denen keine gedruckten Exemplare mehr vorhanden sind, sollen in einer Auflage von 500 Exemplaren gedruckt und sämmtlichen Vereinsmitgliedern mit dem ersten Heft der forstlichen Zeitschrift pro 1883 zugestellt werden.
2. Die von Landolt entworfene Petition um Aufhebung des Ausfuhrzolles für Holz sei im Namen des schweiz. Forstvereins dem Bundesrath zu Handen der Bundesversammlung zuzustellen.
3. Die Herren Fankhauser und Landolt haben sich um einen Bearbeiter der von der Vereinsversammlung in St. Gallen beschlossenen belehrenden Schrift über die Verbauung kleiner Wildbäche und Schneelawinen etc. umzusehen und, nachdem sie einen gefunden haben, mit demselben das Programm für die Schrift festzustellen.
4. Der Vorrath an der dem Verein von Herrn Prof. Pressler geschenkten Schrift sei denjenigen, welche sich hiefür melden, gegen Einsendung des Porto für die Versendung unentgeldlich zuzustellen.
5. Die „Schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen“ sei vom Neujahr 1883 an mit französischen Lettern zu drucken, um den welschen Lesern derselben das Lesen zu erleichtern.
6. Herr Landolt wird ermächtigt, den von der Vereinsversammlung in St. Gallen für die forstliche Abtheilung der schweiz. Landesausstellung im Betrage von höchstens 500 Fr. bewilligten Kredit, soweit absolut nothwendig, zu verwenden, jedoch nur für Zwecke, welche der Ausstellung als Ganzes dienen.

Die in Ziffer 2 erwähnte Petition lautet wie folgt:

An die h. Bundesversammlung.

Der schweiz. Forstverein hat in seiner diessjährigen Versammlung in St. Gallen mit Einmuth beschlossen:

„Das ständige Komite des Vereins ist eingeladen, zu prüfen, ob nicht von Seite des Forstvereins Schritte zur Beseitigung des Ausfuhrzolles auf Holz gethan werden sollen?“

Das unterzeichnete Komite hat dieser Einladung Folge geleistet und gelangte zu dem Schluss, die Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Holz, liege im Interesse der schweizerischen Forstwirtschaft sowohl, als in demjenigen der das Rohholz zur Ausfuhr zurichtenden Gewerbe und schädige keinen andern Industriezweig. Wir gelangen daher mit der Bitte an Sie:

Die h. Bundesversammlung möge bei Feststellung des neuen Zolltarifs *den Ausfuhrzoll auf rohes und theilweise bearbeitetes Bau- und Nutzholz und auf Schnittwaaren, sowie auf Brennholz und Holzkohlen aufheben, die Holzausfuhr also ganz freigeben.*

Das schweizerische Holz ist seit längerer Zeit auf dem grossen Holzmarkt nicht konkurrenzfähig, die für dasselbe bezahlten Preise entsprechen den Erzeugungskosten nicht, Holzproduzenten und Holzhändler leiden unter einer starken, erfolgreichen Konkurrenz des Auslandes.

Die Ursachen liegen:

1. In hohen Arbeitslöhnen und daherigen grossen Produktions- und Erntekosten, im hohen Werth eines grossen Theils unseres zur Holzerzeugung dienenden Bodens und in der schweren Zugänglichkeit des andern Theils desselben.
2. Im hohen Eingangszoll auf's Holz in unsere nördlichen und östlichen Nachbarländer.
3. In den Differenzialtarifen der Eisenbahnen, vermöge deren entfernte Plätze unserer Nachbarländer, Holz um die gleiche oder billigere Fracht in einzelne Theile der Schweiz und nach Italien und Frankreich liefern können als unsere Produzenten und Händler.
4. Im schweizerischen Ausgangszoll auf das Holz im Betrage von 2 bis 3 % des Werthes desselben.

Die erste Ursache können wir nicht heben. Ein Sinken der Löhne und der Bodenpreise dürfen wir nicht einmal wünschen und zugänglich können die Gebirgswaldungen nur langsam und mit grossem Kostenaufwand gemacht werden. Der Transport von Bau- und Nutzholz aus denselben bis zu den Eisenbahnen und Flüssen wird immer grosse Ausgaben veranlassen.

Auf eine Ermässigung der Eingangszölle nach Deutschland und Oesterreich dürfen wir nicht rechnen, sie würde uns auch nicht viel nützen, weil beide Länder holzreicher sind als die Schweiz.

Die Differenzialtarife treffen nicht nur das Holz, sondern auch andere Waaren, und beruhen in so hohem Maass auf einem komplizirten Ineinandergreifen verschiedener Interessen, dass eine Beseitigung derselben kaum bald erwartet werden darf.

Ganz in unserer Hand liegt es dagegen, den Ausgangszoll auf Holz zum Nutzen unserer Holzproduktion und des Holzhandels zu beseitigen.

Der bestehende Holzausfuhrzoll kann als *Finanzzoll* oder als *Prohibitivzoll* aufgefasst werden.

Als Finanzzoll hat er keine Berechtigung, weil für eine *ausnahmsweise* Besteuerung der Holzproduktion und des Holzhandels zu fiskalischen Zwecken gar kein Grund vorliegt.

Als Prohibitivzoll hatte er zur Zeit der Einführung Berechtigung, weil man damals ernstlich darauf Bedacht nehmen musste, die Gebirgswaldungen gegen Uebernutzung zu schützen und sich nicht verhehlen durfte, dass die Erzeugnisse der eigenen Waldungen sammt den einheimischen fossilen Brennstoffen zur Befriedigung des eigenen Bedarfs an Bau- und Nutzholz und an Brennmaterial bei Weitem nicht ausreichen und auf eine reichliche Zufuhr von Aussen, des Mangels an billigen Transportmitteln wegen, nicht zu rechnen sei.

Seit jener Zeit haben sich nun aber die Verhältnisse wesentlich geändert.

Zum Schutze unserer Waldungen haben wir ein eidgenössisches und kantonale Forstgesetze, durch deren Handhabung der Uebernutzung der Wälder mit weit mehr Erfolg vorgebogen werden kann als durch Ausfuhrzölle, welche den Geldertrag derselben vermindern und die Lust zur Verbesserung der Forstwirtschaft schwächen.

Der Verbrauch von Holz und fossilen Brennstoffen hat sich zwar seit jener Zeit sehr gesteigert, aber gleichwohl ist die Furcht vor Holznot verschwunden. Die Kohlengruben Deutschlands, Frankreichs und Oestreichs und die Wälder des südlichen Deutschlands liefern uns — begünstigt durch die niedrigen Taxen der Eisenbahnen — Brennstoff zu mässigen Preisen im Ueberfluss. Die Kohleneinfuhr betrug im Jahr 1881 zirka 5,535,000 q im Brenn-

werthe von zirka  $2\frac{1}{2}$  Millionen Ster oder  $1\frac{3}{4}$  Millionen *fm* Holz, und die Brennholzeinfuhr zirka 150,000 *fm*. Die Brennholzausfuhr betrug dagegen nur zirka 20,000 *fm* oder zirka 1,4 % der Einfuhr, sie kann daher die Befriedigung unseres Brennstoffbedarfs nicht gefährden. Der Zoll auf die Brennholzausfuhr kann somit nicht mehr als Prohibitivzoll, sondern nur als ein ungerechtfertigter Finanzzoll bezeichnet werden.

An rohem und theilweise bearbeitetem Bau- und Nutzholz wurden im Jahr 1881 42,500 *fm* ein- und 57,100 *fm* ausgeführt; die Einfuhr an veredeltem Nutzholz und an Schnittwaaren betrug 88,000 *fm* und die Ausfuhr 88,300 *fm*, die Ausfuhr übersteigt daher die Einfuhr nur um zirka 10 %. Auch diese Differenz kann einen Prohibitivzoll nicht rechtfertigen, um so weniger, als sie durch Steigerung des Ertrages unserer Waldungen, namentlich aber durch ein sorgfältigeres Aushalten der zu Bau- und Nutzholz tauglichen Stämme, und durch ausgedehntere Verwendung von Stein, Cement und Eisen ausgeglichen werden könnte. Sollte das aber auch nicht der Fall sein, so wäre doch kein Mangel an Bau- und Nutzholz zu befürchten, weil unsere Nachbarn im Norden und Osten einen etwaigen Mangel durch vermehrte Einfuhr rasch decken würden. Es liegt demnach auch keine Veranlassung vor, den Ausfuhrzoll auf Bau- und Nutzholz beizubehalten; Mangel an solchem wird ebensowenig eintreten, wenn er aufgehoben wird, als wenn man ihn beibehält, unsere Holzproduzenten und den Holzhandel belastet er aber in empfindlicher Weise.

Für die Beseitigung des Ausfuhrzolles auf das Holz sprechen aber auch noch andere Umstände:

Das Absatzgebiet für unser Holz bilden Frankreich und Italien. Diese beiden Länder sind auch die Hauptabsatzgebiete für Deutschland und Oesterreich, diese letzteren sind nun aber um so mehr im Stande, dem schweizerischen Holzhandel Konkurrenz zu machen, als sie nicht nur wohlfeiler produziren, sondern auch keinen Ausgangszoll zu bezahlen und an der Schweizergrenze weder Eingangs- noch Ausgangsgebühren zu entrichten haben. Durch die Differenzialtarife der Eisenbahnen sind sie über dieses weit mehr begünstigt, als unsere einheimischen Holzhändler. — Es folgt daraus, dass unsere Holzproduzenten und Holzhändler im Verkehr mit Frankreich und Italien ungünstiger gestellt sind, als die deutschen und österreichischen und zwar durch unseren eigenen

Zolltarif, eine Thatsache, die unbedenklich als ein möglichst bald zu hebender Uebelstand bezeichnet werden darf.

Im Interesse der Erhaltung unserer Wälder und der Steigerung des Ertrages derselben sind unsere Waldbesitzer der staatlichen Aufsicht unterstellt, durch die sie nicht selten veranlasst werden, dem allgemeinen Wohl Opfer zu bringen. Werden sie über dieses hinaus noch gehemmt im freien Verkehr mit ihren Erzeugnissen und ganz ausnahmsweise zur Entrichtung einer gegenwärtig nur fiskalischen Interessen dienenden Abgabe gezwungen, so sind sie andern Produzenten gegenüber doppelt ungünstig gestellt.

Die grossen Opfer, welche die Eidgenossenschaft und die Kantone für die Erhaltung der Wälder und für eine bessere Be- wirthschaftung derselben bringen, können nur dann den gewünschten Erfolg haben, wenn zugleich für eine möglichst vortheilhafte Ver- werthung der Walderzeugnisse gesorgt, und der Handel mit den- selben von allen lästigen Beschränkungen befreit wird. Die Wald- besitzer bieten zur Verbesserung der Forstwirthschaft nur dann freudig die Hand, wenn alle unnöthigen Hemmnisse des Verkehrs mit den Waldprodukten beseitigt werden, und der Waldertrag nicht durch ausnahmsweise Besteuerung geschmälert wird.

Vielfach wurde in den Kreisen der Förster und Waldbesitzer auch die Frage besprochen, ob die inländische Holzproduktion nicht durch Erhöhung der Einfuhrzölle auf rohes und verarbeitetes Holz begünstigt werden sollte, die Ansichten über die Beantwortung dieser Frage gehen aber so weit auseinder, dass der Forstverein nicht näher auf dieselbe eintrat, sich also damit begnügt, Sie um Aufhebung der *Holzausfuhrzölle* zu bitten.

---

### Mittheilungen.

---

#### Das neue Regulativ für die Aufnahme von Schülern und Zuhörern an das eidgen. Polytechnikum.

---

Unter Bezugnahme auf das III. Heft dieser Zeitschrift, Jahr- gang 1882, in dem auf Seite 179 und 180 der neue, auf eine dreijährige Unterrichtszeit berechnete Unterrichtsplan abgedruckt ist, lassen wir hier einige allgemeine Bemerkungen und die wichtigsten Bestimmungen aus dem neuen Aufnahmeregulativ folgen.